

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1794

15 (10.4.1794) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines Intelligenz = oder Wochenblatt für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Fürstlicher Kennt = Kammer Generaldekret an die Ober- und Aemter Carlsruhe, Durlach, Stein, Pforzheim, Lillingen, Eberstein, Raßstatt, Baden, Staufenberg, Nberg, Mahlberg, Röteln, Badenweiler und Hochberg sub C. N. 2776. ddo. 29ten März 1794.

Da nach einer von Seiten des Kaiserl. Königl. Armee Kommando am Ober- Rhein sub Dato 20ten dieses Monats im Haupt-Quartier zu Heidelberg geschehenen Bekanntmachung die den Marktedeltern, und andern einen kleinen Handel mit Lebens-Mitteln zur Armee treibenden Leuten im vormiährigen Feldzug ertheilte Frey. Wäße von gedachtem Dato an nicht mehr als gültig angesehen werden, und dergleichen Leute sich mit neuen Wäßen versehen sollen; so wird solches dem Oberamt (Amt) N. N. zur weitem Eröffnung, und zwar mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß die Klein-Händler und sonstige Leute, welche Lebens-Mittel in kleine Parthien in die Kaiserl. Königl. Läger zum Verkauf bringen, in Zukunft keine Wäße mehr von dem Kaiserl. Königl. General-Quartiermeister-Staab erhalten, und daß solchemnach denselben auf ihr Anmelden die erforderlichen Freypäße von Seiten des Oberamts (Amts) zu ertheilen seyen, wo im übrigen auf die demselben etwa vor die Hand kommende Frey-Patente von einem ältern Dato als den 20ten März, das Wort ungültig, zu setzen ist. Decretum Carlsruhe in Camera den 29ten März 1794.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Zu Liquidirung der von denen hiesigen Handelsmann Moriz Wolfischen Eheleuten contrahirter passivorum und zu allenfalliger Erzielung eines pacti remissorii, ist Dienstags der 27te nächst-eintretende Monats May anderaumt worden; Es haben dahero alle diejenigen, welche eine Forderung

oder ein Eigenthum an die Masse zu suchen haben vorzulegen, sich an bemeldtem Tag auf dem hiesigen Rathhaus vor dem Oberamtlichen Commissario einzufinden, unter Mitbringung ihrer Beweise gehörig zu liquidiren und wegen eines allenfalls zu erzielenden Pacti Remissorii sich zu erklären, bei Verlust der Forderung. Verordnet bei Oberamt Carlsruhe den 23ten April 1794.

Carlsruhe. Die Hintersah Walliserische Ehefrau von Klein-Carlsruhe, welche bereits den 9ten März 1791 aus dem Gefängniß dahier entwichen, soll a dato binnen 3 Monathen dahier vor Oberamt persönlich erscheinen, wo nicht, so wird sie des Landes verwiesen, ihres Vermögens entsetzt und ihr Nahmen an den Galgen geschlagen werden. Verordnet bei Oberamt Carlsruhe den 22ten März 1794.

Obrigkeitliche Notifikation.

Rastatt. Da der bisherige auf den 23ten April d. J. einfallende gewöhnliche Georgii Jahrmarkt dahier, wegen der noch andauernden Frankfurter Messe und dem darauf fallenden Bühler und Lichtenauer Jahrmarkt auf den 12ten Mai verschoben worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Rastatt bei Oberamt den 3ten April 1794.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beym Bürger Friedrich Gesell in der neuen Schloßgasse sind 2 Logis, ein klein und großes, nebst Stallung, auch einzeln Zimmer für ledige Herren, mit oder ohne Meubles, nebst aller Bequemlichkeit zu verlehnen.

Carlsruhe. In der Behausung des Herrn Hofraths und Amtmanns Walz in der neuen Adlersgasse ist auf den 1ten July der ganze mittlere Stock nebst Kutschenremise und Stallung zu 3 Pferd zu verlehnen und das Nähere bei Herrn Hofraths-Registrator Mosdorf zu erfragen.

Carlsruhe. Bei Hr. Kupferschmiedt und Rathswandten Bauer liegen gegen gerichtliche Verschöpfung 400 fl. Pfeggelder, zum ausleihen parat.

Kastatt. Bei der Gemeinde Durmersheim sind gegen gerichtliche Obligation stündlich 190 fl. zu 5 Bret. zu verlehnen, die Liebhabere können sich bei dem Bürgermeister Schlager daselbst melden. Kastatt den 8. Apr. 1794.

Sachen so zu versteigern sind.

Stein. Dienstags den 22. dieses wird bei hiesiger Verwaltung auf ergangnen Herrschaftlichen Befehl ein Quantum Gersten von ungefähr 100 Maller von dem auf hiesig Herrschaftlichen Speicher befindlichen Vorrath mit Vorbehalt Höchstfürstlicher Ratifikation öffentlich versteigert werden. Es wird also hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber an solchem Tag bei hiesiger Verwaltung einstellen und der Steigerung anwohnen können. Stein den 2ten Merz 1794.

Verwaltung allda.

Aberg. Mit Landesherrlicher gnädigster Erlaubnis, wird den 23. nächstkünftigen Monats April Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshaus zum grünen Baum in Neuweyer an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Eine dem Exjesuiten-Fond zu Baden zustehende, von Peter Artmann dormalen besitzende Erblehen-Mühle zu Neuweyer, die Mittelmühle genannt, bestehend in einer weißlöthigen Behausung, zwei Mahl- und einem Wechsel-Schel, Gang, einer Erube und Kammer, Balken-Keller, Scheuer, Stallung, Trött, ein Grasgarten und ein Thauen Ratten. Gibt jährlich in den Exjesuiten Fond 14 Viertel Korn und 30 kr. in Geld. Dieses wird zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, damit die Steigliebhabere sich gedachten Tags in genanntem Wirthshaus zu Neuweyer einstellen können. Signatum bey Oberamt zu Bühl, den 29. Merz 1794.

Personen so gesucht werden.

Carlsruhe. Ein Mädchen das nebst andern Arbeiten auch frischen kann, wird gesucht. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comptoir.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsieher für den Monat April ist, Herr Hofrath von Vibra.

Carlsruhe. Da der bei dem hiesigen Kaiserl. Königl. Militair-Haupt-Verpflegs-Magazin gestandne Herr Militair-Verpflegs-Verwalter von Löwenberg von dem hohen Corps d'Armee Kommando abgerufen wird und in dessen Folge binnen höchstens 14 Tagen von hier sicher abgeht. Als wird solches anmit Jedermannlich bekannt gemacht, damit, wer allenfalls entweder vor gelieferte Naturalien, oder an Transportlohn, oder aus einem sonst erweislichen Grund, an gedachten Herrn von Löwenberg eine Anforderung zu machen hätte, sich mit seiner Forderung in der Kaiserl. Königl.

Magazins-Kanzlei zu Carlsruhe, bis zum 16ten dieses zu melden habe; weilen weiterhin Niemand mehr gehört werden wird. Carlsruhe den 3ten April 1794.

Herrenalb. Da nunmehr die schon einige Jahre bekannt und berühmte Viech allda bereits wieder ihren Anfang genommen hat; so wird solches hiermit Männiglich bekannt gemacht, damit diejenige, so Lächer oder Galt auf dieselbe zu schicken gedenken, solche bei denen Herren Bleichfaktors alle Tag abgeben können und zwar:

- 1) Zu Carlsruhe bei Herrn Kaufmann Carl Zellmeth.
- 2) Zu Durlach bei Herrn Philipp Jakob Oesterlen.
- 3) Zu Kastatt bei Herrn Löwenwirth Christian Kamin.
- 4) Zu Steinbach bei Herrn Landprinzwirth Benedikt.
- 5) Zu Neustreiffart bei Bisphen bei Herrn Lammwirth Friedrich Haug.
- 6) Zu Lichtenau bei Herrn Hauptrollier Dieterich.
- 7) Zu Bühl bei Herrn Franz Joseph Bander.
- 8) Zu Baden bei Herrn Kaufmann Weisreiter.
- 9) Zu Bernspach bei Herrn Schiffer Dreifler.
- 10) Zu Pforzheim bei Herrn Factor Hagen.

Herrenalb den 18ten Merz 1794.

Bleichgesellschaft.

König & Compagnie.

Vermischte Nachrichten.

Beschluß vom Bau der Steckrüben.

Die Steckrüben vertragen kein mägetes Land; es muß also zimlich stark gedüngt werden, falls man sich etwas davon versprechen will. Dazu kommt, daß man das Land recht tief herumgrabe, damit der Mist nicht zu hoch liege und die düngende Kraft desto besser wirken könne.

Nach dieser Zubereitung wird das Land ackert und man kann entweder die Pflanzung gleich vornemen, oder, wenn der Boden etwa gar zu naß und es die Witterung erheischt, noch einige Tage damit warten.

Bei den Pflanzen selbst, sind folgende Stücke wohl zu beobachten:

- 1.) Man nimmt bloß solche Pflanzen, die von keinen Würmern, oder sonstigen Insekten angegriffen sind püht sie wohl ab und schneidet unten die Spitzen der Wurzel sowohl, als oben das Kraut, ein wenig ab;
- 2.) Setzt man die Pflanzen wieder so tief in die Erde, als sie vorher gestanden haben;
- 3.) Läßt man, wenn es trocknes Wetter ist, bei jeder Pflanze eine kleine Vertiefung stehen, worinn sich alsdann das Wasser sammeln kann. Ist aber nasses Wetter so muß dieses unterbleiben.

Man pflanzt sie gewöhnlich auf die Durchschnittspunkte von Quadraten, in der Weite von etwa 1 1/2

Zus, wie ich bei der Kartoffelpflanzung bemercklich gemacht habe. Auch muß das Feld eben so gereinigt (geschäffelt) werden. Wird das Kraut in der Folge sehr stark, so daß es in einander wächst, so ist es gut, daß man die untersten Blätter, wie bei dem Kohl, abblättere und sie dem Vieh gebe.

Den Johannisbeerwein zu verfertigen.

Man pflückt gute reife Johannisbeeren von den Stielen ab und drückt sie durch einen reinen Beutel von harter Leinwand. Der ausgedrückte Saft wird gemessen und eben so viel reines Brunnenwasser dazu gegossen. Auf ein jedes halbes Maas dieser halb aus Wasser und halb aus Saft bestehenden Masse kommt ein und ein halbes Pfund Weiszucker, wenn man den Wein einige Jahre gut erhalten will. Will man ihn aber gleich im ersten Jahr brauchen, so ist auch schon ein halbes Pfund auf ein halbes Maas genug. Diese Masse wird in ein wohl gereinigtes, mit Muskatnagel ausgebranntes Fäßchen gethan und zugleich der Zucker zugelegt. Ist das Fäßchen voll, so bringt man es in den Keller auf das La. er. Nach Verlauf einiger Stunden, oder des andern Tags, fängt dieser Wein an zu gähren; ist die Gährung vorüber, so füllt man das Fäßchen mit einigen zurückgelassenen Bouteillen dieses Safts wieder voll und verwahrt es mit einem Spunde, doch so, daß das Fäßchen noch etwas Luft behält und man das Rauschen mehr merket hört. Man läßt den Wein bis Lichtmess ruhig auf dem Lager liegen und füllt ihn alsdann in Bouteillen. Bei dem Abziehen ist folgendes zu beobachten:

- 1) Dieser Wein muß nicht durch gewöhnliche Krähnen, sonder durch einen Federkiel abgezapft werden;
- 2) Vorher man anfänglich das Faß in der Mitte an und sofort, wenn es noch hell läuft, einige Zoll tiefer. Hiermit fahre man fort, bis der Wein anfängt trüb zu werden. Es darf nicht das mindeste Trübe in die Bouteillen kommen.
- 3) Die Bouteillen müssen Tags vorher gereinigt, mit Franzbranntwein ausgespült und umgespritzt werden, daß vom Brantwein nichts zurückbleibe.
- 4) Die gefüllten Bouteillen dürfen nicht sogleich ganz zugeschloffen werden, sonst springen sie.
- 5) Die Bouteillen müssen sorgfältig für den Frost geschützt und in trocknen Kellern aufbewahrt werden.
- 6) Zur Zeit, da die Johannisbeeren blühen, muß man den Bouteillen etwas Luft machen, weil der Wein um diese Zeit zu arbeiten pflügt.
- 7) Ueberhaupt dürfen die Bouteillen nicht voller seyn, als bis an den Hals. Noch besser ist es, wenn man den Wein bei dem Ablassen filtert, um alle Unreinigkeit davon abzusondern. Uebrigens ist dieser Jo-

hannisbeer-Wein von so sehrtröstlichem Geschmack, daß er schon öfters von Weinverständigen für einen Madera-Wein ist gehalten worden.

Der unglückliche Feldprediger.

Seit 6 Jahren hatte ich bei meiner vormaligen Gemeinde zu Felkirk in York — Shire, durch strenge Rechtschaffenheit und den eingezogensten Wandel, ein Gerücht, das schon vor meiner Ankunft daselbst herrschte, zu widerlegen gesucht. Oft hörte ich nemlich und nicht selten ganz vernemlich, hinter mir sprechen: „Seht! das ist der Prediger, der mit Mühe dem Galgen entlaufen ist.“ Zwar war es allerdings wahr, ich gerieth wirklich einmal in London in die äußerste Gefahr, mein Leben auf eine schimpfliche Art zu verlieren; aber dies gieng so zu: Meine Pflicht legte mich an einem neblichten Wintermorgen das traurige Geschäst auf, zwei Verbrecher nach Tyburn zu begleiten. Ich setzte mich, um den Unglücklichen noch einigen Trost reichen zu können, mit auf den Karren und fuhr bis unter den Galgen. Der Henkersknecht mit seinem Schülßen war trunken und eilte das Geschäst abzumachen, indem er in der größten Geschwindigkeit auch mir einen Strick um den Hals warf und trotz meiner Versicherung, ich sei ein Gütlicher und kein Verbrecher, fest behauptete, er habe ihrer drei aus dem Gefängniß kommen gesehen. Mit Mühe entriß mich ein Jury Mann sein Ansehen der äußersten Gewaltthätigkeit. Kaum war es mir gelungen, die schiefe Auslegung dieser Begebenheit in Felkirk, wo ich bald nachher angestellt ward, zu widerlegen: als ein neuer, an sich eben so unschuldiger Zufall mich abermals der häßlichen Nachrede bloß stellte. Ein begüterter Edelmann in meiner Gemeinde ließ mich einen Abend ziemlich spät zu sich rufen, ich eilte sogleich zu ihm hin und fand ihn nahe am Tod. „Mein liebster Freund,“ redete er mich an, „verzeihen sie einem Sterbenden die Mühe, die er ihnen noch so spät verneinacht, ich habe noch einen Fehler meiner jüngern Jahre wieder gut zu machen und niemand glaub ich, kann ich mit mehrerer Sicherheit darüber den Auftrag geben, als ihnen. Sobald ich todt bin, lassen Sie in der Hauptstadt bekannt machen; daß sich die vormalige Mrs Welbeck bei ihnen melden mögte, um ein ihr vermachttes Legat zu empfangen.“ Hierbei überreichte er mir eine Banknote von 200 Pfund und sagte: „ist es ihnen möglich, so geben sie dem Frauenzimmer die Summe eigenhändig, ich bin ihr für eine zugefügte Beleidigung eine viel größere Genugthuung schuldig, aber die wird mir nun unmöglich seyn, ich fühle die Nähe meines Todes.“ Ich that ihm das Versprechen, keine Mühe sparen zu wollen, um seinen rechtgeschaffenen Willen zu vollziehen und ziemlich ruhig starb

